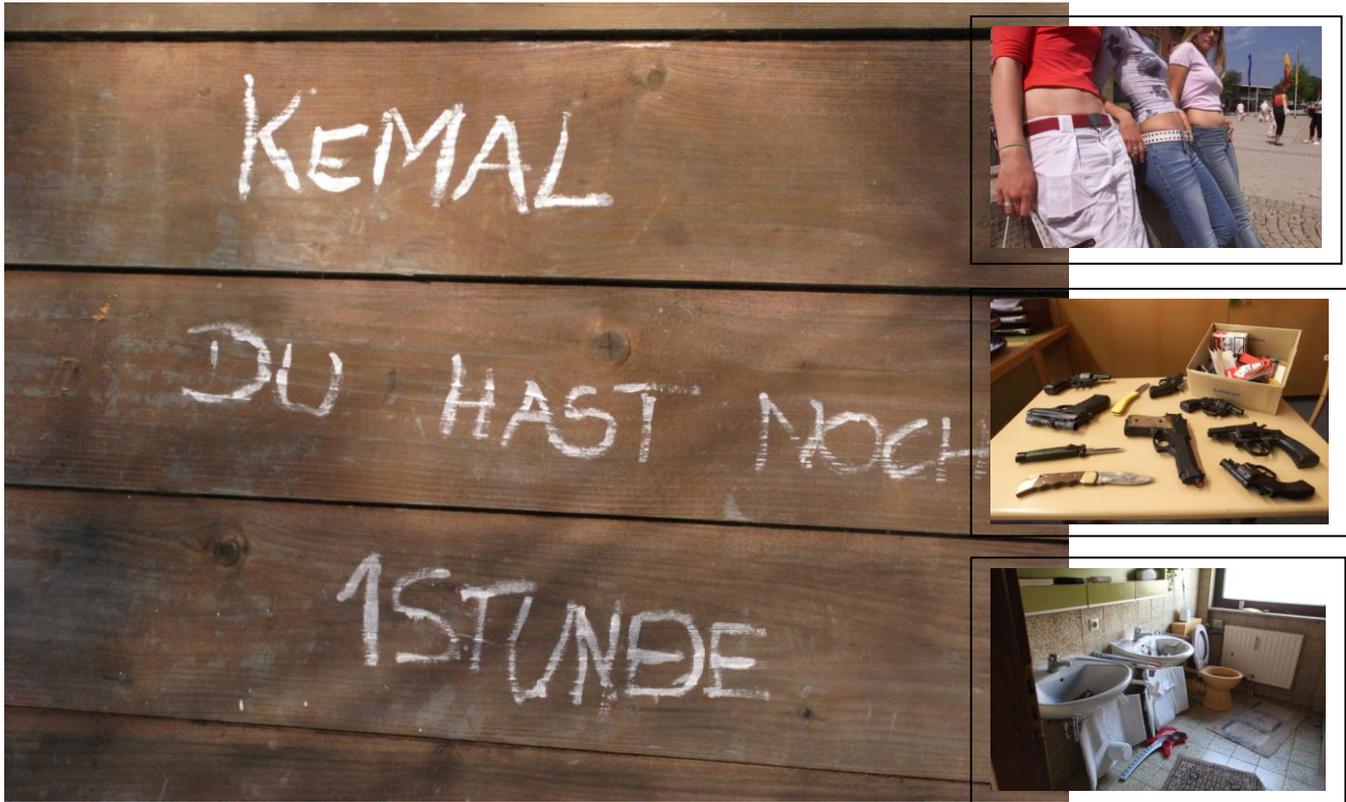


Kurzversion Positionspapier

Liga der freien Wohlfahrtspflege

-AK Kinder- und Jugendhilfe-



Waldhaus

Sozialpädagogische
Einrichtungen der
Jugendhilfe gGmbH



Stiftung Jugendhilfe Aktiv



Verein
für Jugendhilfe
e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Sozialtherapeutischer
Verein e. V.



Caritas
Schwarzwald-Gäu

Caritas



I. Warum eine Stellungnahme der freien Träger der Jugendhilfe?¹

Mit dem 1990/91 novellierten Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) beauftragte die Bundesregierung die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Kooperation mit den freien Trägern eine soziale Infrastruktur präventiv orientierter Dienstleistungen zu errichten. In der Folge entstand im Landkreis Böblingen zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen und zur Unterstützung der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben eine bedarfsgerechte Infrastruktur der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII). Bestätigt wurde diese fachliche Entwicklung im Landkreis durch die Teilnahme am Bundesmodellprogramm »Wirkungsorientierte Jugendhilfe« (2006 bis 2008). Die im Anschluss einer Maßnahme durchgeführte Evaluation mit Eltern (Note 1,66) und jungen Menschen (Note 1,77) bescheinigt den hiesig erbrachten Hilfen zur Erziehung eine gute Leistungsfähigkeit.

Der Ausbau geeigneter Hilfen ging – ähnlich wie im Bund – mit einer Zunahme der Fälle und Ausgaben einher. Die politisch gewollte Hilfestruktur steht nach einer betriebswirtschaftlichen Potenzialanalyse durch die Unternehmensberatung IMAKA in Frage. Zur Fall- und Kostenreduzierung beziehen sich ihre Empfehlungen zunächst auf die Leistungserbringung des Jugendamtes, doch in ihrer Reichweite wirken sich diese auch auf die Arbeit der freien Träger und nachteilig auf die Hilfe inanspruchnehmenden jungen Menschen und Eltern aus. So sind folgende Umsetzungsschritte vorgesehen:

- **Abbau der Leistungsvielfalt durch Umsteuerung der Fälle in kostengünstigere Maßnahmen,**
- **Standardisierung und Vergleichbarkeit der Hilfen,**
- **Befristung der Hilfe,**
- **Verschiebung individueller Hilfen in allgemeinfördernde Angebote im Gemeinwesen bzw. an die kommunale Jugendarbeit,**
- **Keine Kostenübernahme für die infrastrukturellen Leistungen des freien Trägers,**
- **Rückholung der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe in die Verwaltung.**

Die Empfehlungen von IMAKA zur jugendamtlichen Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung blenden die Vorgaben des SGB VIII aus. Nicht nur der individuelle Rechtsanspruch der Hilfenachfrager geht verloren, sondern auch der „Grundsatz der partnerschaftlichen (gleichberechtigten) Zusammenarbeit“ (Münder/Meysen/Trenczek 2013: S. 90) mit den freien Trägern. Die finanziellen und fachlichen Bedingungen werden so eng gestaltet, dass die freien Träger keine autonomen Handlungsspielräume für die inhaltliche Umsetzung der Hilfen haben. Zudem soll das Amt eigene Angebote durchführen (z.B. die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe). Das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit räumt laut § 4 Abs. 2 SGB VIII den freien Trägern in der Vorhaltung von fachlich geeigneten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen einen »bedingten« Vorrang und eine Zurückhaltung des öffentlichen Trägers in der Umsetzung eigener Angebote ein.

In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es aus Sicht der freien Träger wichtig, zu den Ergebnissen und Vorschlägen bzw. eingeleiteten Umsetzungsstrategien zur Umsteuerung in den Hilfen zur Erziehung fachliche Stellung zu nehmen. Zugleich bieten die freien Träger des Landkreises ihre aktive Mitarbeit für die gesellschaftlichen Entwicklungsaufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe an und fordern ein, den erreichten Stand für die Zukunft fortzuschreiben und zukunftsfähig zu gestalten.

II. Fachliche Stellungnahme der freien Träger der Jugendhilfe zur Umsetzungsstrategie der Verwaltung

1. Hilfemix bei ambulanten Hilfe: Trotz sich abzeichnender rückläufiger Fallzahlen und Ausgaben für die Fachleistungsstunden in der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird diese Hilfeform auf den Prüf-

¹ Fachlich eingehende Erläuterungen sowie Literaturbelege zu den einzelnen Passagen bitten wir Sie der ausführlichen Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Böblingen zu entnehmen.

stand gestellt und eine Umsteuerung der Fälle in die kostengünstigere Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe empfohlen. Diese Umsteuerung zieht folgende Konsequenzen nach sich:

- *Aushebelung der Gleichrangigkeit* der ambulanten Hilfen Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft;
- *Vernachlässigung des nach § 5 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zugesprochenen Wunsch- und Wahlrechts der betroffenen Kinder und Eltern;*
- *Erziehungsbeistandschaft als Billiglösung*, weil angeleitete Personen auf Basis der geringfügigen Beschäftigung und Übungsleiterpauschale eingesetzt werden sollen, was den jugendhilferechtlichen und fachlichen Erkenntnissen zu dieser Hilfe widerspricht;
- *Unterschiedliche konzeptionell-inhaltliche Schwereetzungen der beiden Hilfen:* Während der Erziehungsbeistand zuvorderst für den Jugendlichen zuständig ist, befasst sich der Sozialpädagogische Familienhelfer mit den multiplen Problemlagen der gesamten Familie.

2. Schulbegleitung: Die schulische Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird lediglich Kindern mit Asperger Autismus zugestanden. Kinder mit anderen fachärztlich diagnostizierten, seelischen Belastungen bleiben unberücksichtigt. Zudem soll ein neues Modell umgesetzt werden, welches die Arbeiterwohlfahrt schon in annähernder Weise praktiziert wird.

3. Tagesgruppe und Soziale Gruppenarbeit: Die Besuchstage in einer Tagesgruppe sollen von fünf auf drei Tage verringert werden. Die Umstrukturierung der Hilfe in eine »dreitägige intensivere Soziale Gruppenarbeit« wird den Lern- und Lebensbedingungen dieser Kinder und ihren Sorgeberechtigten nicht gerecht. Zudem sollen ohne Berücksichtigung der individuellen Problemlagen und Belastungen der Kinder die Sozialen Gruppenarbeiten durch eine Leistungsreduzierung (gleicher Inhalt in weniger Zeit und verminderter Personalausstattung) standardisiert werden.

4. Stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII: Trotz der Feststellung der Stagnation der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (§33) und ihrer Fallzahlen wird eine Umsteuerung der Fälle in die kostengünstigere Vollzeitpflege/Pflegefamilie (§ 34) angestrebt. Dabei fehlt ein Blick auf die fachliche Entwicklung in Heimen und Wohngruppen, in denen Folgendes zu beobachten ist:

- Inanspruchnahme stationärer Hilfe bei Kindeswohlgefährdung und Scheitern anderer Betreuungsformen,
- zunehmende Krisenunterbringungen und rückläufige reguläre Aufnahmeverfahren,
- Problemzuspitzungen durch multikomplexe, chronifizierte Hilfeverläufe,
- kürzere Verweildauer.

5. Eigene Beratung durch das Jugendamt: Bisher durch die freien Träger erbrachte Beratungsleistungen, wie die „Hilfen vor der Hilfe“ und „Einschätzung zum Kindeswohl“ sollen in das Aufgabenspektrum des Jugendamtes zurückgeführt werden. Es sind für Kinder und Eltern niederschwellige Beratungs- und Informationsleistungen der freien Träger, die Ängste und Hemmungen gegenüber dem Jugendamt abbauen und lange Wartezeiten in Krisensituationen vermeiden. Insbesondere die Kooperation zwischen den Multiplikatoren von freien Trägern und Jugendamt zum Kinderschutz ermöglicht kurze Wege und verbessert die gemeinsame Fallarbeit.

6. Engere Verzahnung der kommunalen Jugendarbeit mit den Hilfen zur Erziehung: Zukünftig sollen die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit (z.B. Gemeindejugendreferat, Streetwork, Jugendtreff, Schulsozialarbeit) im Rahmen ihrer Einzelfallarbeit junge Menschen und ihre Familien verstärkt durch Unterstützung und Beratung des Allgemeinen Sozialen Dienstes betreuen und beraten, um so das bisherige schnelle Weiterdelegieren der Fälle an das Amt zu unterbinden und ein Sinken der Fallzahlen zu erreichen. Vergessen wird, dass in der kommunalen Jugendarbeit Einzelfallhilfe ein kleiner Ausschnitt aus einem vielfältigen Aufgabenspektrum ist und sie im Portfolio der kostentragenden Gemeinden liegt, die sie verantworten. Werden die Angebote der kommunalen Jugendarbeit mit den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der spezifischen Hilfen der Erziehung beauftragt, verlieren sie ihre Schnittstellenfunktion für die jungen Menschen und ihre Familien. Ein solch geplan-

tes Vorhaben der Verwaltung sollte und kann nicht ohne Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen.

III. Entwicklungsperspektiven der Hilfen zur Erziehung aus Sicht der freien Träger

Der Landkreis Böblingen steht mit dem sich vollziehenden demografischen Wandel vor einer enormen Herausforderung. Allein bis zum Jahr 2025 wird – gemäß des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales – im Landkreis die Altersstruktur der 0- bis 21-Jährigen um ca. 16% (im Vergleich zu den anderen Altersgruppen) abnehmen. Der Rückgang ist nicht gleichzusetzen mit einem automatischen Schwund in den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung. Dafür sprechen die bestehenden hohen Fallzahlen, die mit dem Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (z.B. zunehmende Armut, veränderte Familienkonstellationen) zusammenhängen. Ein Teil dieser Heranwachsenden wird in den nächsten Jahren wegen geringer Bildungsteilnahme und struktureller Barrieren der Zugang zu einer existenzsichernden Erwerbsarbeit erschwert sein. Rein formale Erziehungs-/Bildungsangebote der Schule und Kindertagesbetreuung werden – laut pädagogischer Fachdebatte – für diese Heranwachsenden nicht ausreichen. Sie brauchen weit mehr als ein formales Lern- und Bildungsrahmen.

Um diesen jungen Menschen ein würdiges Aufwachsen zu einer verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen, bedarf es aus Sicht der freien Träger neben dem Erhalt der bisher entwickelten Infrastruktur erzieherischer Hilfen folgende Entwicklungsaufgaben für diesen Bereich:

1. Schulbegleitung und Inklusionsperspektiven im Landkreis Böblingen: In Bezug auf die Kooperation zwischen schulischen und außerschulischen Unterstützungssystemen sind infolge des Inklusionsgedankens eine abgestimmte strategische Planungen gefragt, die sich beziehen auf

- integrierte Konzeptentwicklung lokaler Schul- und Jugendhilfeentwicklung,
- standortbezogene Prozesse der Konzeptentwicklung,
- Konzeptionierung von Integrationshilfen und deren Professionalisierung sowie
- Schaffung neuer Finanzierungsstrukturen.

2. Falleingang – bestehende AG mit Trägern: Zur Steigerung der Effektivität in Fallklärung und Hilfeinstallation hat das Kreisjugendamt in Zusammenarbeit mit den freien Trägern das Modell des so genannten »Falleingangsteams« erprobt und nun je nach Fall als Teil der Hilfeplanung und des -prozesses festgelegt. Die positiven Erfahrungen mit diesem Ansatz sprechen für sich: „Das Mehraugenprinzip führt zu passgenaueren Hilfen ... In vielen Fällen konnten vielmehr Alternativen zu erzieherischen Hilfen gefunden werden ... Die gemeinsamen Teams führen zu einer Weiterentwicklung der Jugendhilfelandtschaft, aber auch zur Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses“ (Trede/Ulmer: S. 204).

3. Weiterentwicklung der ambulanten Angebote (Sozialpädagogische Familienhilfe) – bestehende AG zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern: Aktuell erleben wir vielfältige Umbrüche im Alltag von Familien und Aufwachsen von Kindern (z.B. Verbindung von Familie und Beruf, Ganztagschule, älter werdende Gesellschaft). Dies sind Herausforderungen, die eine Weiterentwicklung der familienunterstützenden Hilfen erfordern:

- kindzentrierte Angebote in den ambulanten erzieherischen Hilfen in Zusammenarbeit mit Schule und Ganztagesbetreuung;
- Familienbildungsangebote zur Erziehungskompetenz in verschiedenen Formen und flexiblen Zeitfenstern.

4. Tagesgruppe und Soziale Gruppenarbeit im schulischen Umfeld: Mit ihrer Grundausrichtung intensiver Gruppenarbeit, Begleitung schulischer Förderung und rechtsverbindlicher Elternarbeit fun-

giert die Tagesgruppe vor dem Hintergrund der vielfältigen gesellschaftlichen Anforderungen nach der Leitidee der „Inklusion“ junger Menschen. In Anbetracht der schulischen Entwicklung und des demografischen Wandels müssen neue Planungskonzepte entstehen, die

- den Inklusionsgedanken an Gemeinschaftschulen berücksichtigen,
- ambulante Angebote der Jugendhilfe in der Ganztagschule in den Blick nehmen und
- schulische Angebote mit sozial- und heilpädagogischen Förderangeboten verknüpfen.

Ähnlich verhält es sich mit der Sozialen Gruppenarbeit. Hier sollten vorliegende Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit Schulen reflektiert und genutzt werden:

- gesichertes Angebot in Raum-, Material- und Personalausstattung,
- individueller Förder- und Hilfeplan nach § 36 SGB VIII,
- inhaltliche Vorbereitung der Schule und ihres Personals auf die fachfremde Profession,
- Herstellung verlässlicher Kommunikationsstrukturen zwischen Schul- und Jugendhilfe,
- Anbindung des Hilfeangebots an den zeitlichen Rhythmus des (Ganztags-)Schulbetriebs.

5. Verzahnung der kommunalen Jugendarbeit mit den Hilfen zur Erziehung: Die Übernahme spezifischer Aufgaben aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung in den kommunalen Jugendangeboten geht über deren eigentlichen Aufträge hinaus und an den individuellen Förder- und Erziehungsbedarfen der betroffenen Kinder und Familien vorbei. Um Kinder mit diesem spezifischen Bedarf nicht aus der kommunalen Jugendarbeit auszuschließen, ist eine Verzahnung mit den Hilfen zur Erziehung unter dem Verständnis einer lokalen Bildungspartnerschaft und eines erweiterten Bildungsbegriffes zu begrüßen, aber nicht unter besonderer Aufgabenzuweisung aufgrund von Fall- und Kostenreduzierung. Die kommunale Jugendarbeit kann lebensweltliche Erfahrungs- und Bildungsräume in Zusammenarbeit mit Angeboten der Hilfen zur Erziehung bieten. Dafür braucht es

- auf überörtlicher Ebene eine integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Kooperation Schule-Jugendhilfe,
- ein erweitertes Verständnis von Erziehung und Bildung auf allen Ebenen,
- die Bereitschaft vor Ort, sich auf neue konzeptionelle Entwicklungsprozesse einzulassen,
- Raum und Zeit für Projekte und
- der Beteiligung der Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

6. Weiterentwicklung der stationären Hilfe: Die geringen Fallzahlen in Verbindung mit der Unterbringungspraxis und die Fallkonstellationen zeigen, dass ein Rückbau der Heimerziehung bei gleichzeitigem Ausbau des Pflegekinderwesens, die gewünschte Wirkung nicht erzielen kann. Deshalb ist die Heimerziehung weiterzuentwickeln, um Jugendhelfekarrieren zu verringern und Kosteneffizienz zu erreichen. Dazu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- eigenständige und gleichrangige Form der Hilfen zur Erziehung;
- offene und kreative Fach- und Konzeptionsdiskussionen auf Augenhöhe;
- Verfügbarkeit eines multiprofessionelles Netzwerkes aus Gesundheitshilfe, Psychiatrie, Justiz und Jugendhilfe;
- klare Aufgabendefinition und transparente Aufteilung der Aufgabenerfüllung durch die beteiligten Hilfeinstanzen;
- Verbindung praktikabel ambulanter und stationärer Settings, die eine Durchlässigkeit der Settings gewähren und die pauschalfinanzierte Entgeltanteile haben;
- verlässliche Entgeltanteile für fallunabhängige Netzwerkarbeit.